

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elke Breitenbach (LINKE)

vom 25. März 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. März 2014) und **Antwort**

Wahrnehmung von Aufgaben in den Job-Centern durch das Land Berlin gemäß § 44b Absatz 4 SGB II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welchen Jobcentern in Berlin werden einzelne Aufgaben (z. B. Post- und Botendienste, Personalverwaltung und -beratung, Inventar- und Gebäudemanagement, Fachkraft für Arbeitssicherheit) durch das Land Berlin bzw. die Bezirke wahrgenommen (bitte Auflistung nach Jobcentern und Angabe der Aufgabe sowie Zeitraum der Aufgabenwahrnehmung seit 2011)?

2. Sollten bisher keine Aufgaben gem. § 44b Abs. 4 SGB II durch das Land Berlin als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende wahrgenommen werden: Was sind die Gründe hierfür?

Zu 1. und 2.: In den Bezirksverwaltungen und weiteren Landesbetrieben werden Aufgaben der Personalverwaltung, der Personalberatung/-entwicklung und Aufgaben zur Organisation und Sicherstellung des arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes für die kommunalen Beschäftigten wahrgenommen. Des Weiteren wurde in allen Trägerversammlungen der Berliner Jobcenter gemäß § 44b Abs. 4 SGB II die Erbringung der sozialintegrativen Leistungen nach § 16a SGB II sowie die Erbringung von Teilleistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes (eintägige Tagesausflüge, Mehraufwendungen für Mittagsverpflegung und Lernförderung) durch das Land Berlin in kommunalen Strukturen vereinbart.

3. Wie beurteilt der Senat die Qualität bei der Wahrnehmung von Aufgaben der gemeinsamen Einrichtungen durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) nach § 44b Absätze 4 und 5 SGB II (Service Portfolio der BA für gemeinsame Einrichtungen) in den Berliner Jobcentern?

4. Gibt es Probleme bei der Aufgabenwahrnehmung durch die BA? Wenn ja, welche und was sind die Gründe dafür? Welche Lösungsmöglichkeiten strebt der Senat an, um die jeweils genannten Probleme zu lösen?

Zu 3. und 4.: Die Serviceleistungen und operativen Dienstleistungen, die die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 44b Abs. 4 und 5 SGB II i. V. m. § 11 Nr. 1 und 2 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung erbringt, wurden in den letzten Jahren weiterentwickelt. Die einzelnen Leistungen werden inzwischen mit differenzierten Kostensätzen und Laufzeiten sowie teilweise modularisiert angeboten und bieten Flexibilität bei der Inanspruchnahme. Die Dienstleistungen werden aus Sicht des Senates in hoher Dienstleistungsqualität zu definierten Service-Standards erbracht und sichern in der Regel einen zuverlässigen und reibungslosen Ablauf der Aufgabenerbringung.

5. Wie hat sich der Senat bisher in den Trägerversammlungen gem. § 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II für die Wahrnehmung einzelner Aufgaben durch das Land Berlin eingesetzt? Wenn dies nicht der Fall war, was sind die Gründe dafür?

Zu 5.: Der Senat setzt sich immer dann für die Wahrnehmung einzelner Aufgaben durch das Land Berlin ein, wenn er von der Aufgabenerledigung her als kommunaler Träger betroffen ist (z. B. als Arbeitgeber des kommunal gestellten Personals oder bei den kommunalen Leistungen des SGB II).

6. Sieht der Senat Gründe, die gegen eine Aufgabenwahrnehmung durch das Land Berlin sprechen, insbesondere unter Berücksichtigung der dadurch verursachten Einnahmeverluste für das Land Berlin? Wenn ja, welche Gründe sind das?

7. Sieht der Senat in der Möglichkeit, Dienstleistungen und Aufgaben für die Jobcenter zu erbringen, Synergieeffekte für bereits vorgehaltenes Personal und vorhandene Infrastruktur des Landes Berlin bzw. zusätzliche Einnahmequellen für den Haushalt des Landes Berlin? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

8. Nach welchen Prämissen entscheiden die Vertreter/innen des Landes Berlin in den 12 Trägerversammlungen der Berliner Jobcenter, ob eine Aufgabe gem. § 44b Abs. 4 SGB II durch die Jobcenter bzw. durch einen Dritten wahrgenommen wird? Werden vor der Entscheidung Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?

Zu 6., 7. und 8.: Grundsätzlich sieht der Senat keine Gründe, die gegen eine Aufgabengabewahrnehmung durch das Land Berlin sprechen. Die Übertragung von Aufgaben auf einen der beiden Träger muss strukturell und fachlich sinnvoll sein. Sie sollte nur dort erfolgen, wo sie verspricht, effizienter und wirtschaftlich sinnvoller erbracht werden zu können oder aber wo es fachlich angezeigt erscheint. Der Senat sieht keine Einnahmeverluste und keine entgangenen Einnahmequellen, die durch eine Nichtübertragung von Aufgaben der gemeinsamen Einrichtungen dem Land entstehen.

9. Ist dem Senat bekannt, dass vor Aufgabenübertragung an einen Dritten, z.B. die BA, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen durchgeführt und dokumentiert werden müssen?

10. In welcher Form setzen sich die Vertreter/innen des Land Berlin in den Trägerversammlungen für die Einhaltung dieser Vorgabe der für das SGB II maßgeblichen Bundeshaushaltsordnung ein?

11. In welcher Form berücksichtigen die Vertreter/innen des Landes Berlin in den Trägerversammlungen, dass die/der Beauftragte für den Haushalt (BfdH) der Jobcenter gemäß § 44f Abs. 2 Satz 2 SGB II rechtzeitig an allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen ist?

12. Ist aus Sicht des Senats die rechtzeitige und vollständige Beteiligung der/des BfdH an allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung durch die Trägerversammlungen gewährleistet? Wenn nein, warum nicht?

Zu 9. bis 12.: Die Bundeshaushaltsordnung (BHO) ist die maßgebliche Vorschrift, die bei der Bewirtschaftung von Mitteln des Bundes zu berücksichtigen ist. Die Leitung der Dienststelle, der die Bewirtschaftung der Bundesmittel übertragen worden ist, hat deren Anwendung sicherzustellen.

Bei Dienststellen, die Bundesmittel bewirtschaften, ist gemäß § 9 BHO ein Beauftragter für den Haushalt (BfdH) zu bestellen, es sei denn, die Behördenleiterin/der Behördenleiter nimmt diese Aufgabe selbst wahr. In den Berliner Jobcentern ist der BfdH der Leiterin/dem Leiter der Dienststelle unmittelbar unterstellt. Die Aufgaben des BfdH sind nach § 9 BHO insbesondere die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und den Entwurf des Haushaltsplans, die Ausführung des Haushaltsplans sowie die Mitwirkung bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung.

Gemäß § 7 BHO sind bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen und zu dokumentieren.

Der Dienststellenleitung obliegt die rechtzeitige und angemessene Beteiligung des BfdH, ihre Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung der Mittel bleibt jedoch hiervon unberührt.

13. Wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass die zwölf BfdH in den Jobcentern für ihre anspruchsvolle Tätigkeit nicht freigestellt sind, sondern weitere fachliche Aufgaben wahrnehmen müssen?

Zu 13.: Welche weiteren Aufgaben der BfdH in den einzelnen Jobcentern erledigt, liegt ebenfalls in dem Entscheidungsbereich der Dienststellenleitung.

14. Hält der Senat das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln in den Jobcentern für erfüllt? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Zu 14.: Der Senat hat keine Kenntnis davon, dass das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln nicht eingehalten wird. Sollten Prüfungen z. B. durch den Bundesrechnungshof ergeben, dass im Einzelfall hiervon abgewichen wurde, sind durch den zuständigen Träger oder bei deren Zuständigkeit durch die Trägerversammlung Änderungen zu veranlassen.

15. Sind dem Senat Fälle bekannt, bei denen es durch die/den BfdH der Jobcenter zu Fehlern in der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel gekommen ist? Wurde die/der BfdH dafür persönlich haftbar gemacht? Wie bewertet der Senat diese Fälle?

Zu 15.: Dem Senat sind keine Fälle bekannt.

Berlin, den 10. April 2014

In Vertretung

Boris Velter
Senatsverwaltung für Arbeit,
Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Apr. 2014)